

## Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Funkstation** ist die Einrichtung zur Verteilung, zum Senden sowie zum Empfang von Funksignalen.

Sie umfasst die erforderliche technische Ausrüstung, um diese Signale über Richtfunk oder Kabel an andere Telekommunikationseinrichtungen zu übertragen.

Eine Funkstation besteht insbesondere aus der Systemtechnik, den Antennenträgern, der Antennenanlage und den Verbindungseinrichtungen. Zur Funkstation gehört ferner die erforderliche und entsprechend befestigte Fläche zum Abstellen der benötigten Kraftfahrzeuge während Errichtung, Unterhaltung und Abbaus der Funkstation.

- (2) Die **Systemtechnik** besteht aus der Sende- und Empfangseinrichtung, der Stromversorgung (bestehend aus dem Anschluss an das Stromnetz, den Notstrombatterien und – soweit im Einzelfall erforderlich – dem Notstromaggregat) und dem Übergabepunkt für die Einspeisung der Antenne sowie ggf. vermittelnde oder konzentrierende Einrichtung.

Die Systemtechnik kann sowohl im Freien in einem Technikcontainer oder in Technik-schränken als auch in einem Raum untergebracht werden.

- (3) Der **Antennenträger** besteht aus einer an den Standort angepassten Konstruktion zur Aufnahme der Antennen, bei der Errichtung eines Mastes auf einer Freifläche aus dem Fundament und dem eigentlichen Mast. Auf Dachstandorten zählt als Antennenträger im Sinne der Entgeltregelung (Anlage 3) jeder Träger mit einer Höhe von mehr als 2,20 m über Dachkante zuzüglich einer etwaigen Attika.

- (4) **Die Antennenanlage** besteht aus einer Konfiguration von Antennen und ggf. Antennen-vorverstärkern samt den erforderlichen Zu- und Ableitungen sowie sonstiger für den Betrieb der Antennenanlagen erforderlicher technischer Einrichtungen. Es werden standort-bezogen Sektor-, Rundstrahl- und Richtfunkantennen installiert.

- (5) **Zufahrts- und Zugangswege** sind die Verbindungen zwischen dem öffentlichen Straßen- und Wegenetz und der Funkstation.

- (6) Als **Verbindungseinrichtungen** werden die Kabelverbindungen von den Antennen zur Systemtechnik sowie der Anschluss an das Versorgungsnetz bezeichnet.
- (7) Der **Anschluss an das Versorgungsnetz** ist die Gesamtheit aller Versorgungsleitungen, insbesondere Strom- und Nachrichtenleitungen, die erforderlich sind, um die Funkstation an Versorgungsnetze anzuschließen.
- (8) **Small Cells** sind drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite, um die Mobilfunkversorgung im öffentlichen Raum zu verbessern.
- (9) Eine **Funkübertragungsstelle** besteht aus Funkinfrastrukturen und Funkanlagen.
- (10) **Funkinfrastrukturen** sind die Gesamtheit der baulichen und technischen Anlagen zum Betrieb der Funkanlage.
- (11) **Funkanlage** ist die Systemtechnik sowie die Antennenanlage, einschließlich der Kabel zwischen Antennenanlage und Systemtechnik, sowie Kabel zwischen Systemtechnik und Leitungsabschluss, einschließlich der dazwischen liegenden Verteiler zum Funkbetrieb.
- (12) **Technik-/Stellflächen** sind Flächen mit Anschluss an das Stromnetz und gegebenenfalls gesicherter Energieversorgung und gegebenenfalls Raumluftechnik zur Aufnahme der Systemtechnik indoor oder outdoor.
- (13) **Leitungsinfrastrukturen** sind Verbindungsleitungen zur Anbindung der Funkanlage an Übertragungswege der TK-Unternehmen mit ihren im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen oder andere Festnetzanbieter.